

# Weisung 201906003 vom 13.06.2019 – Internationales Recht der Arbeitslosenversicherung - Aktualisierung der Fachlichen Weisungen und Bemessung von Alg nach § 151 SGB III

<b>Laufende Nummer:</b>	201906003
<b>Geschäftszeichen:</b>	GR 21 – 7034.14 / 75151 / 5400.1 / 6801.4 / 6901.4 / 9033 / 9042
<b>Gültig ab:</b>	13.06.2019
<b>Gültig bis:</b>	unbegrenzt
<b>SGB II:</b>	nicht betroffen
<b>SGB III:</b>	Weisung
<b>FamKa:</b>	nicht betroffen

---

**Die Fachlichen Weisungen zum Internationalen Recht der Arbeitslosenversicherung (FW IntRecht Alv) wurden aktualisiert.**

**Es werden Verfahrenshinweise zur Bemessung von Alg gegeben.**

## **1. Ausgangssituation**

### **1.1 Internationales Recht der Arbeitslosenversicherung**

Im Bereich des Internationalen Rechts der Arbeitslosenversicherung sind Rechts- und Verfahrensänderungen eingetreten. Außerdem sind Hinweise aus der Praxis eingegangen.

### **1.2 Bemessung von Alg**

#### **1.2.1 Bestandsschutz nach § 151 Abs. 4 SGB III**

Mit Urteil vom 07.05.2019 hat das BSG im Verfahren B 11 AL 18/18 R entschieden, dass ein vorheriges höheres Bemessungsentgelt bereits dann bestandsgeschützt ist, wenn nur ein Stammrecht auf Alg erworben wurde, die Leistung aber nicht ausgezahlt wird, weil Ruhestatbestände vorliegen.

Die Entscheidung, ob die derzeitige Weisungslage der FW 151.4 anzupassen ist, kann erst nach Eingang der schriftlichen Urteilsbegründung getroffen werden. Mit deren Eingang ist erfahrungsgemäß in zwei bis drei Monaten zu rechnen. Für die Übergangszeit sind daher Verfahrenshinweise erforderlich (siehe 2.2.1).

### **1.2.2 Bemessung von Alg nach einer außerbetrieblichen Ausbildung ohne Ausbildungsvergütung nach § 151 Abs. 3 Nr. 3 SGB III**

Im Gesetzgebungsverfahren befindet sich derzeit der Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes. Der Entwurf sieht eine Änderung des § 123 SGB III und eine Folgeänderung bei § 151 Abs. 3 Nr. 3 SGB III vor. Im Ergebnis soll sich der bisherige Bedarfsbetrag nach § 123 Abs. 1 Nr. 1 letzter Teilsatz SGB III ab 01.08.2019 nach dem Grundbedarf nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 und der Wohnpauschale nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAFöG) richten.

Nach derzeitigem Stand wird als Arbeitsentgelt für Zeiten einer versicherungspflichtigen Ausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung ohne Ausbildungsvergütung ab 01.08.2019 ein monatlicher Betrag von 446,-- Euro und ab 01.08.2020 von 454,-- Euro maßgeblich sein.

Bis zum in Kraft treten der gesetzlichen Regelungen sind daher für die Übergangszeit Verfahrenshinweise erforderlich (siehe 2.2.2).

### **1.2.3 Bemessung von Alg nach einer Beschäftigung im Übergangsbereich**

Mit dem Gesetz über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz) wurde die Gleitzone (monatlich 450,01 Euro bis 850,-- Euro) zum Übergangsbereich weiterentwickelt. Ab dem 01.07.2019 umfasst der Übergangsbereich monatliche Entgelte von 450,01 bis 1.300,-- Euro (vgl. § 20 Abs. 2 SGB IV in der Fassung ab 01.07.2019).

## **2. Auftrag und Ziel**

### **2.1 Internationales Recht der Arbeitslosenversicherung**

Die FW Internationales Recht der Arbeitslosenversicherung (FW IntRecht Alv) wurden in allen Abschnitten aktualisiert. Die wesentlichen Änderungen sind am Beginn des jeweiligen Abschnittes beschrieben und in den FW kenntlich gemacht.

## **2.2 Bemessung von Alg**

### **2.2.1 Bestandsschutz nach § 151 Abs. 4 SGB III**

Bei der Entscheidung über Anträge auf Alg mit einem Neuanspruch ist ab sofort die Bewilligung als Vorschuss nach § 42 SGB I vorzunehmen, wenn ein vorheriges höheres Bemessungsentgelt deshalb nicht als bestandgeschütztes Bemessungsentgelt heranzuziehen ist, weil der Anspruch auf Alg ruhte. Die Höhe des Vorschusses kann dabei im Rahmen der pflichtgemäßen Ermessensentscheidung anhand der bestehenden Weisungslage (FW 151.4) auf das aktuelle Bemessungsentgelt festgesetzt werden. Als Begründung der Vorschussbewilligung steht folgender Text zur Verfügung:

„Ergänzender Hinweis zur Vorschusszahlung nach § 42 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch:

Das Bundessozialgericht hat am 07.05.2019 eine Entscheidung zur Berücksichtigung von bestandsgeschütztem Bemessungsentgelt getroffen (AZ: B 11 AL 18/18 R). Ob diese Entscheidung auch Auswirkungen auf Ihren Leistungsfall hat, kann erst entschieden werden, wenn die schriftliche Urteilsbegründung des Bundessozialgerichtes vorliegt. Dies wird erfahrungsgemäß einige Monate dauern. Sie erhalten dann unaufgefordert eine abschließende Entscheidung über Ihren Antrag.“

Der Text kann im COLIBRI-Bescheid vor der Abschlussformel „Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig“ im Rahmen der Nachbearbeitung eingefügt werden.

Widerspruchsverfahren können ruhend gestellt werden. Besteht die Widerspruchsführerin/der Widerspruchsführer gleichwohl auf eine Entscheidung, ist in diesem Einzelfall über den Widerspruch nach der derzeit gültigen Weisungslage zu entscheiden. Falls erforderlich, kann das Ruhen bei gerichtlichen Verfahren unter Hinweis auf die noch fehlenden Entscheidungsgründe zum Urteil beantragt werden. Die Entscheidung über Überprüfungsanträge ist vorerst zurückzustellen. Eine entsprechende Zwischennachricht ist zu erteilen.

Es ist sicherzustellen, dass die o. g. Leistungsfälle zur abschließenden Entscheidung durch das Setzen einer Wiedervorlage aufgegriffen werden können.

### **2.2.2 Bemessung von Alg nach einer außerbetrieblichen Ausbildung ohne Ausbildungsvergütung nach § 151 Abs. 3 Nr. 3 SGB III**

Sofern über Anträge auf Alg mit einem Grundanspruch nach dem 31.07.2019 bereits vor Verkündung der unter 1.2.2 genannten gesetzlichen Regelung zu entscheiden ist, sind diese Entscheidungen als Vorschuss nach § 42 SGB I vorzunehmen. Die Höhe des Vorschusses kann dabei im Rahmen der pflichtgemäßen Ermessensentscheidung für Entgeltabrech-

nungszeiträume ab 01.08.2019 mit dem im Gesetzgebungsverfahren vorgesehenen monatlichen Betrag von 446,-- Euro festgelegt werden.

Im IT-Fachverfahren ELBA-BM wurde dieser Betrag bereits hinterlegt.

Als Begründung der Vorschussbewilligung steht folgender Text zur Verfügung:

„Ergänzender Hinweis zur Vorschusszahlung nach § 42 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch:

Der Gesetzgeber wird die Bemessungsgrundlage für Zeiten einer versicherungspflichtigen außerbetrieblichen Berufsausbildung, für die keine Ausbildungsvergütung vereinbart war, voraussichtlich ab 01.08.2019 auf einen Betrag von monatlich 446,-- Euro ändern. Dieser Betrag wurde bei Ihrem Leistungsanspruch bereits berücksichtigt. Nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens erhalten Sie unaufgefordert eine abschließende Entscheidung über Ihren Antrag.“

Der Text kann im COLIBRI-Bescheid ebenfalls im Rahmen der Nachbearbeitung eingefügt werden.

Es ist sicherzustellen, dass die o. g. Leistungsfälle zur abschließenden Entscheidung durch das Setzen einer Wiedervorlage aufgegriffen werden können.

### **2.2.3 Bemessung von Alg nach einer Beschäftigung im Übergangsbereich**

Wie bei der Gleitzone hat auch der Übergangsbereich bei der Bemessung von Alg keine Auswirkungen. Das Alg wird wie bisher nach dem erzielten Arbeitsentgelt bemessen.

## **3. Einzelaufträge**

Die unter Punkt 2 genannten Fachlichen Weisungen und Verfahrenshinweise sind ab sofort zu beachten.

## **4. Info**

### **4.1 Internationales Recht der Arbeitslosenversicherung**

entfällt

### **4.2 Bemessung von Alg**

#### **4.2.1 Bestandsschutz nach § 151 Abs. 4 SGB III**

Nach Vorliegen der schriftlichen Urteilsbegründung wird zeitnah über das weitere Vorgehen informiert.

#### **4.2.2 Bemessung von Alg nach einer außerbetrieblichen Ausbildung ohne Ausbildungsvergütung nach § 151 Abs. 3 Nr. 3 SGB III**

Die Verkündung der gesetzlichen Neuregelungen und die angepasste FW 151.3.5 werden zeitnah kommuniziert. Sollten die gesetzlichen Neuregelungen nicht wie erwartet in Kraft treten, erfolgt eine weitere Information.

Die BK-Vorlage zur Erläuterung der Bemessungsgrundlage nach außerbetrieblicher Ausbildung (3s-151-1) wird derzeit überarbeitet.

#### **4.2.3 Bemessung von Alg nach einer Beschäftigung im Übergangsbereich**

Die aktualisierte FW 151.3.6 Abs. 2 wird demnächst zur Verfügung gestellt.

Die Ausfüllhinweise zur Arbeitsbescheinigung (BAII2 – ID 24426) wurden bereits angepasst.

Die Kommentierung zur Erstellung maschineller Arbeitsbescheinigungen und BEA werden entsprechend überarbeitet.

## **5. Haushalt**

entfällt

## **6. Beteiligung**

entfällt

gez.

Unterschrift